

**Zeitschrift:** Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge  
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und  
Sozialversicherungswesens

**Herausgeber:** Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

**Band:** 24 (1927)

**Heft:** 3

**Artikel:** Armenerforderung eines anderen Kantons gegen hier niedergelassene  
Bürger jenes Kantons

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-837491>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 06.02.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Armensteuerforderung eines andern Kantons gegen hier niedergelassene Bürger jenes Kantons.

(Bezirksgericht Sorgen, Einzelrichter, 11. XI. 25.)

Art. 81. Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz. Verweigerung der Rechtsöffnung für die Armensteuerforderung einer außerkantonalen Gemeinde gegen einen im Kanton wohnenden Gemeindegänger. Nach bundesgerichtlicher Praxis steht die Steuerhoheit dem Kanton zu, unter dessen Schutz sich die Person und das Vermögen des Pflichtigen befinden. Steuerwohnsitz des Bürgers ist daher im allgemeinen sein zivilrechtlicher Wohnsitz (Fleiner, Bundesstaatsrecht, S. 82, Burdhardt, Kommentar zur Bundesverfassung, S. 430). Der niedergelassene Kantonsfremde kann von Gemeinde und Kanton in gleicher Weise besteuert werden, wie der eigene Kantonsbürger, es ist namentlich zulässig, ihn auch zu den Armensteuern heranzuziehen, auch wenn er im Niederlassungskanton keinen Unterstützungswohnsitz erlangt (Fleiner, Bundesstaatsrecht, S. 126/7, B.G.G., Bd. 26, I. 8, Bd. 34, I, S. 655 ff.). Nach dieser Praxis ergibt sich, daß der Kanton Zürich, obschon er in der Armenunterstützung das Heimatprinzip befolgt, grundsätzlich die Steuerhoheit auch bezüglich der Armensteuer über den in seinem Gebiet niedergelassenen Impetraten hat und nicht dessen Heimatkanton Zug. Sobald der Heimatkanton von einem Bürger, der auch bezüglich dieser Steuer der Steuerhoheit des Niederlassungskantons untersteht, die Bezahlung der Armensteuer verlangt, verstößt er gegen das bundesrechtliche Verbot der Doppelbesteuerung. Daraus ergibt sich, daß der Heimatkanton zur Erhebung von Armensteuern von nicht in seinem Kantonsgebiet niedergelassenen Bürgern nicht kompetent ist.

**Schweiz.** Der Schweizerische Vinzenzverein zählte im Jahre 1925 in den Kantonen Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Nidwalden, Freiburg, Baselstadt, Schaffhausen, St. Gallen, Tessin, Waadt, Neuenburg und Genf in 95 Konferenzen 1866 aktive Mitglieder. In den Sitzungen wurden 29,624 Fr. gesammelt, die übrigen Einnahmen beliefen sich auf 245,587 Fr. Die Unterstützungen betragen in Naturalgaben: 179,796 Fr., in bar 19,429 Fr. Für verschiedene Werke wurden 38,190 Fr. verausgabt. W.

— Im Jahresbericht des Verbandes der Deutschen Hilfsvereine in der Schweiz für 1925 wird über die Gleichgültigkeit vieler Deutscher geklagt, die sich in einem ziemlich starken Rückgang der Mitglieder, der Mitgliederbeiträge und der wenig erfolgreichen Mitglieder-Propaganda dokumentiert. Die 29 dem Verbande angehörenden Vereine hatten im Berichtsjahr 3427 Mitglieder, die an Beiträgen 35,408 Fr. leisteten. Das Deutsche Reich hat im ganzen eine Subvention von 46,000 Mark gewährt. Die Unterstützungen und Rück-erstattungen von den Gemeinden und Armenverbänden in Deutschland sind immer noch sehr schwer zu erhalten. Die Unterstützungen gingen um 13,353 Fr. gegenüber dem Vorjahr zurück. Sie betragen: 95,693 Fr. Auch die Unkosten haben sich auf 21,329 Fr. verringert. W.

**Baselland.** Der freiwillige Armenunterstützungsverein Binningen bezeichnet es in seinem Jahresbericht für 1925 als eine recht mißliche Sache, daß in der Nachbarstadt (Basel) hin und wieder schwierig gewordenen Familien statt Heimtschaffung anzuordnen (besonders bei Ausländern), einfach die Niederlassung auf einen bestimmten Termin entzogen wird, den sie dann zur Ueberfiedelung in die Vororte benützen und dort die Armenlasten vermehren. Die Gesamtunterstützungs-Aufwendungen des Vereins betragen 8237 Fr. W.